

Aktuelle Informationen zum Unternehmensverbund

24.03.2023 VERSION 1.0

FAQ Entwurf

Inhaltsverzeichnis

Disclaimer	3
1. Formulare	3
1.1. Welche Gesellschaften haben die Formulare auszufüllen?	3
1.2. Welche Formulare sind auszufüllen und zu retournieren?	3
1.3. Notwendige Angaben in den Formularen.....	4
1.4. Notwendige Formulare und Angaben bei Unternehmen, die nicht Teil eines Unternehmensverbands sind	4
1.5. Notwendige Unterschriften auf den Formularen.....	4
1.6. Übermittlungsform	4
2. Parteienvertreter und vertretungsbefugte Personen	4
2.1. Wer ist ein Parteienvertreter des Unternehmens?	4
2.2. Wer ist für ein Unternehmen vertretungsbefugt?.....	5
2.3. Wechsel des Parteienvertreters	5
2.4. Erklärung des Parteienvertreters	5
3. Beurteilung des Unternehmensverbands	5
3.1. Definition Unternehmensverbund und verbundene Unternehmen.....	5
3.2. Relevanter Zeitraum.....	6
3.3. Berücksichtigung von ausländischen Gesellschaften	6
3.4. Berücksichtigung von Verbindungen über natürliche Personen	6
3.5. Benachbarte Märkte.....	6
3.6. Gemeinsam handelnde natürliche Personen.....	7
3.7. Ausschlaggebende Beteiligungshöhe, beherrschender Einfluss und Minderheitsbeteiligung	7
3.8. Finanzinvestoren	8
3.9. Beurteilung bei Personengesellschaften	8

3.10. Kommanditgesellschaft: Kommanditist und Komplementär	8
3.11. Offene Gesellschaft.....	8
3.12. Privatstiftungen.....	9
3.13. Eintritte und Austritte.....	9
3.14. Franchise.....	9
3.15. Konkurs/Liquidation.....	9
3.16. Treuhandschaften.....	9
4. Drittbeihilfen.....	9
4.1. Relevante Drittbeihilfen.....	9
4.2. Nicht relevante Drittbeihilfen.....	9
4.3. Relevanter Zeitraum für Drittbeihilfen.....	10
4.4. Auswirkungen von Eintritten und Austritten für Drittbeihilfen.....	10
4.5. Antragstellende & Nicht Antragstellende Unternehmen – Unternehmen in keinem Unternehmensverbund	10
4.6. Anführung pro Mitarbeiter oder pro Unternehmen.....	10
5. Wann erfolgt die weitere Bearbeitung.....	10
6. Auszahlung offener Anträge	10
7. Telefonische Kontaktaufnahme.....	10

Disclaimer

In diesen FAQ sind Fragen zusammengefasst und beantwortet, die uns im Zusammenhang mit

- dem Formular Selbstauskunft,
- dem Formular Anhang II und
- dem Formular Beitrittserklärung zur Selbstauskunft (Anhang A)

("Formulare") häufig gestellt werden.

Die Antworten zu den FAQ dienen ausschließlich zu Informationszwecken, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen insbesondere keine Rechtsberatung zu den gestellten Fragen dar. Die Antworten zu den FAQ können ohne vorherige Ankündigung geändert oder ergänzt werden.

Die COFAG und die in diesen Antworten zu den FAQ bereitgestellten Informationen können eine (rechtliche) Beratung nicht ersetzen. Zu rechtlichen Themen, insbesondere des EU-Beihilfenrechts, empfehlen wir, befugte Rechtsberater zu konsultieren.

Die COFAG weist darauf hin, dass zahlreiche Sachverhaltskonstellationen einer Einzelfallprüfung bedürfen, die durch Antworten in den FAQ nicht ersetzt werden kann.

Die COFAG weist ferner darauf hin, dass zu Themen des EU-Rechts ausschließlich die Europäische Kommission und der Europäische Gerichtshof (EuGH) befugt sind, verbindliche Auslegungen bereitzustellen. Insbesondere können die Europäische Kommission und der EuGH zu Rechtspositionen gelangen, die mit den Antworten zu diesen FAQ nicht übereinstimmen.

Die COFAG ist bestrebt, die in diesen FAQ angebotenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen richtig darzustellen. Jedoch wird jegliche Haftung für direkte oder indirekte Schäden, Folgeschäden und/oder sonstige wie immer geartete Nachteile ausgeschlossen, die sich aus den Antworten zu den FAQ ergeben können.

1. Formulare

1.1. Welche Gesellschaften haben die Formulare auszufüllen?

Die Formulare sind sowohl von Unternehmen auszufüllen, deren Anträge noch in Bearbeitung sind, als auch von Unternehmen, deren Anträge bereits bearbeitet wurden und/oder die bereits eine Auszahlung erhalten haben.

Die Formulare sind auch auszufüllen, wenn das Unternehmen nicht Teil eines Unternehmensverbunds ist (vgl 1.4).

1.2. Welche Formulare sind auszufüllen und zu retournieren?

Unternehmen, die finanzielle Maßnahmen bei der COFAG beantragt oder von der COFAG ausbezahlt bekommen haben, haben sich im Zuge der Antragstellung dazu verpflichtet, der COFAG auf deren Aufforderung hin, sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die im Zusammenhang mit der Gewährung einer finanziellen Maßnahme erforderlich erscheinen. Aufgrund dieser Verpflichtung haben diese Unternehmen die Formulare nach Aufforderung durch die COFAG zu übermitteln.

Es werden folgende Unterlagen benötigt:

- die Selbstauskunft;
- der ausgefüllte Anhang II; oder (ggf. – siehe folgender Absatz)
- die Beitrittserklärung zur Selbstauskunft (Anhang A).

Als Erleichterung für Unternehmensverbände mit mehreren Mitgliedern, ist es ausreichend, dass ein Unternehmen des Unternehmensverbunds (z.B. die Dachgesellschaft/Muttergesellschaft/Holding) die Selbstauskunft und den Anhang II ausfüllt und übermittelt und die miterfassten Unternehmen des Unternehmensverbunds, die finanzielle

Maßnahmen bei der COFAG beantragt oder erhalten haben, jeweils die Beitrittserklärung zur Selbstauskunft (Anhang A) übermitteln. In diesem Fall darf die Übermittlung der Selbstauskunft und des Anhang II durch jene miterfassten Unternehmen des Unternehmensverbands unterbleiben, die jeweils die Beitrittserklärung zur Selbstauskunft (Anhang A) ausfüllen und übermitteln.

1.3. Notwendige Angaben in den Formularen

Neben den allgemeinen Angaben zum Unternehmen (Firma, Steuernummer, Firmenbuchnummer, Anschrift), muss von allen Unternehmen im Wege der Selbstauskunft oder durch die Beitrittserklärung zur Selbstauskunft (Anhang A) angegeben werden,

- ob sie Teil eines Unternehmensverbands sind oder waren (im Zeitraum zwischen 1. März 2020 bis dato),
- ob es in diesem Zeitraum Änderungen in der Zusammensetzung des Unternehmensverbands gab und
- ob von Unternehmen des Unternehmensverbands (dazu zählt auch das Unternehmen, das die Selbstauskunft abgibt) Drittbeihilfen bezogen wurden.

Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung zur Selbstauskunft (Anhang A) gelten alle Angaben in der Selbstauskunft, der beigetreten wird, als hätte das beitretende Unternehmen diese selbst abgegeben.

Ausländische Gesellschaften müssen nicht angegeben werden (vgl aber 3.3).

1.4. Notwendige Formulare und Angaben bei Unternehmen, die nicht Teil eines Unternehmensverbands sind

Auch Unternehmen, die nicht Teil eines Unternehmensverbands sind, müssen sowohl die Selbstauskunft als auch Anhang II ausfüllen und retournieren.

Die Angaben gemäß Punkt 1.3 sind auch von Unternehmen abzugeben, die nicht Teil eines Unternehmensverbands sind.

1.5. Notwendige Unterschriften auf den Formularen

Die Unterfertigung ist entweder handschriftlich oder mittels zertifizierter Digital-Signatur möglich.

Bei handschriftlicher Unterfertigung ist der Name der unterfertigenden Person in Blockbuchstaben anzugeben.

Die Selbstauskunft und der Anhang II sind durch einen Parteienvertreter zu unterfertigen.

Die Beitrittserklärung zur Selbstauskunft (Anhang A) kann entweder durch einen Parteienvertreter oder durch vertretungsbefugte Personen in vertretungsbefugter Anzahl unterfertigt werden.

1.6. Übermittlungsform

Die Unterlagen sind ausschließlich digital (via E-Mail) zu übermitteln (dazu zählt auch die Übermittlung ausgedruckter und nach Unterfertigung wieder eingescannter Formulare). Postalisch übermittelte ausgedruckte Formulare können die Bearbeitung erheblich verzögern und müssen elektronisch nachgereicht werden.

E-Mails sind an unternehmensverbund@cofag.at zu richten. Bitte führen Sie die Steuernummer (falls vorhanden) und den Firmenwortlaut des übermittelnden Unternehmens an.

Antworten auf direkt an Sie adressierte E-Mails sind an die absendende E-Mail-Adresse zu richten.

2. Parteienvertreter und vertretungsbefugte Personen

2.1. Wer ist ein Parteienvertreter des Unternehmens?

Parteienvertreter im Kontext der Formulare können ein Steuerberater, ein Wirtschaftsprüfer oder ein Bilanzbuchhalter sein, der das Unternehmen bei der Bearbeitung der Formulare unterstützt. Der Parteienvertreter vertritt das Unternehmen bei der Abgabe der Bestätigungen im Rahmen der

Selbstauskunft und wahlweise auch im Rahmen der Beitrittserklärung zur Selbstauskunft (Anhang A) gegenüber der COFAG.

2.2. Wer ist für ein Unternehmen vertretungsbefugt?

Für ein Unternehmen vertretungsbefugt sind die Personen (in vertretungsbefugter Anzahl), die das Unternehmen in diesen konkreten Angelegenheiten (Abgabe der Selbstauskunft + Anhang II bzw Anhang A) wirksam berechtigen und verpflichten können.

2.3. Wechsel des Parteienvertreters

Sollten Sie den Parteienvertreter der Sie gegenüber der COFAG vertritt wechseln, ist dies der COFAG unverzüglich unter Angabe der entsprechenden Kontaktdaten (insb. E-Mail-Adresse) bekannt zu geben.

2.4. Erklärung des Parteienvertreters

Das Unternehmen hat gegenüber dem Parteienvertreter die Vollständigkeit und Richtigkeit der in der Selbstauskunft vom Unternehmen erteilten Informationen zu bestätigen.

Eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Unternehmen zur Selbstauskunft erteilten Informationen durch den Parteienvertreter erfolgt nicht.

Der Parteienvertreter bestätigt, dass ihm auf Grund der ihm vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte keine Sachverhalte bekannt sind, die ihn zur Annahme veranlassen müssten, dass die Selbstauskunft falsche Angaben enthält oder in der Selbstauskunft wesentliche Tatsachen nicht enthalten sind.

3. Beurteilung des Unternehmensverbunds

Nach Maßgabe der Europäischen Kommission sind Art 3 Abs 3 des Anhangs I zur AGVO und Art 2 Abs 2 der De-minimis-VO Grundlage der Prüfung des Unternehmensverbundes. Zur Auslegung dieser Bestimmungen wird auf die näheren Erläuterungen und zahlreichen Beispiele im Benutzerleitfaden zur Definition von KMU der Europäischen Kommission (Stand 2020) verwiesen, abrufbar unter <https://op.europa.eu/s/xjEW>.

Bei der Beurteilung ob ein Unternehmensverbund vorliegt, kommt es stets auf den konkreten Einzelfall und die konkreten Beziehungen der beteiligten Personen und Unternehmen untereinander an.

3.1. Definition Unternehmensverbund und verbundene Unternehmen

Der Begriff „verbundene Unternehmen“¹ wird in Art 3 Abs 3 des Anhangs I zur AGVO und Art 2 Abs 2 der De-minimis-VO definiert.

„Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen (Art 3 Abs 3 UA 1 des Anhangs I zur AGVO):

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen

¹ Sofern nicht weitere in Punkt 3 genannte Voraussetzungen erfüllt sind, sind Partnerunternehmen iSd Definition von KMU der Europäischen Kommission (vgl. Art 3 Abs 2 des Anhangs I AGVO) nicht relevant.

Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Art 3 Abs 2 UA 2 des Anhangs I zur AGVO genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen. Art 3 Abs 2 UA 2 des Anhangs I zur AGVO genannte Investoren sind zusammengefasst: (A) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet; (B) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck; (C) institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds; (D) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen oder einen der in Art 3 Abs 2 des Anhangs I zur AGVO genannten Investoren untereinander in einer der in Art 3 Abs 3 UA 1 des Anhangs I zur AGVO genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten (siehe Punkt 3.5) tätig sind.

3.2. Relevanter Zeitraum

Für die Beurteilung ist grundsätzlich der Zeitraum ab 1. März 2020 bis dato relevant. Vgl (ua) auch Punkt 3.13 und Punkt 4.3.

3.3. Berücksichtigung von ausländischen Gesellschaften

Ausländische Gesellschaften müssen in den Formularen grundsätzlich nicht angegeben werden. Jedoch kann ein Unternehmensverbund aus österreichischen Unternehmen bestehen, die nach Maßgabe der Voraussetzungen gemäß Punkt 3 miteinzubeziehen sind, wenn die Verbindung durch ein "zwischengeschaltetes" ausländisches Unternehmen entsteht.

Beispielsweise sind zwei österreichische Töchter (Antragsteller) einer deutschen Holding in Österreich als Unternehmensverbund zu sehen. Hier ist die Angabe der deutschen Holding für die Ermittlung des Unternehmensverbundes notwendig, um weitere Rückfragen zu vermeiden.

3.4. Berücksichtigung von Verbindungen über natürliche Personen

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine „gemeinsam handelnde Gruppe“ natürlicher Personen miteinander in einer Verbundbeziehung (vgl Punkt 3.1) stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen. Mehrere natürliche Personen bilden eine gemeinsam handelnde Gruppe, wenn sie aufgrund vertraglicher oder außervertraglicher Verbindungen koordiniert handeln und tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf ein oder mehrere Unternehmen ausüben, d. h. deren Marktverhalten im Allgemeinen in maßgeblicher Weise bestimmen.

Ein Unternehmensverbund liegt in diesem Fall aber nur dann vor, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben, benachbarten oder eng miteinander verbundenen Märkten tätig sind und eine Beherrschung iSv Punkt 3.1 gegeben ist (etwa die natürliche Person oder Personengruppe die Mehrheit der Unternehmensanteile hält).

3.5. Benachbarte Märkte

Benachbarte Märkte liegen vor, wenn deren jeweilige Waren oder Dienstleistungen einander ergänzen oder deren Waren zu einer Produktpalette gehören, die in der Regel von der gleichen Kundengruppe für dieselbe Endverwendung gekauft werden. Vertikale Beziehungen in einer Wertschöpfungskette sind ebenfalls zu berücksichtigen. Der sachlich relevante Produktmarkt umfasst dabei sämtliche Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, die von den Verbrauchern

hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden.

Eine für sich betrachtet nicht ausreichende Beteiligung (vgl. Punkt 3.7) kann daher dennoch zur Herstellung einer ausreichenden Verbindung führen und damit zur Zugehörigkeit zu einem Unternehmensverbund, sofern weitere Voraussetzungen (etwa eine koordinierte Verhaltensweise) erfüllt sind.

3.6. Gemeinsam handelnde natürliche Personen

Natürliche Personen werden auch als gemeinsam handelnd angesehen, wenn sie sich abstimmen, um Einfluss auf die geschäftlichen Entscheidungen von Unternehmen auszuüben, sodass diese Unternehmen, unabhängig vom Bestehen (schriftlicher) vertraglicher Beziehungen zwischen den fraglichen Personen, nicht als wirtschaftlich voneinander unabhängig angesehen werden können.

Das Merkmal der gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen gilt auch bei Gruppen mit „familiärer Verbindung“. Demnach können familiäre Verbindungen als ausreichend dafür gelten, dass natürliche Personen als gemeinsam handelnde Gruppe anzusehen sind. Die Stimmanteile können dabei unterschiedlich verteilt sein. Entscheidend ist, dass die Gruppe insgesamt einen beherrschenden Einfluss (vgl. Punkt 3.7) auf die zu betrachtenden Unternehmen hat. Es liegt demgegenüber kein Unternehmensverbund vor, wenn Familienmitglieder zwar an Unternehmen beteiligt sind, aber insgesamt kein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann.

So muss beispielsweise im Fall, dass zwei Hotels, wovon das eine von der Mutter und das andere von deren Sohn gehalten werden (und keine gesellschaftsrechtliche Verbindung besteht), im Einzelfall geprüft werden, ob diese einen Unternehmensverbund darstellen. Um einen Unternehmensverbund handelt es sich dann, wenn eine wirtschaftliche Einheit besteht. Eine wirtschaftliche Einheit liegt insbesondere vor, wenn die beiden Unternehmen (Hotels)

- gemeinsam am Markt auftreten (etwa durch einen gemeinsamen Onlineauftritt oder gemeinsame Werbung),
- gemeinsame Organisationsstrukturen aufweisen (etwa durch ein gemeinsames Management oder eine gemeinsame Verwaltung) oder
- das eine Unternehmen (oder deren Management) für das andere (regelmäßig) in Vertretung handelt.

3.7. Ausschlaggebende Beteiligungshöhe, beherrschender Einfluss und Minderheitsbeteiligung

Die ausschlaggebende Beteiligungshöhe beträgt grundsätzlich über 50%. Eine ausreichende Verbindung kann aber auch durch andere Beziehungen hergestellt werden (vgl. Punkt 3.1 und 3.4).

Beherrschender Einfluss kann aber auch dann vorliegen, wenn zwar keine Beteiligung über 50% vorhanden ist, aber aufgrund von Gesellschaftervereinbarungen, Satzungsbestimmungen oder Beherrschungsverträgen das Verhalten von Unternehmen bestimmt werden kann.

Beherrschender Einfluss kann etwa durch ein Vetorecht in Bezug auf strategische Entscheidungen eines Unternehmens hergestellt werden. Weiters liegt beherrschender Einfluss vor, wenn eine Person mit Sonderrechten ausgestattet ist, die es dem Inhaber erlauben auf andere Weise auf die strategische Leitung erheblich einzuwirken (etwa Entsendungsrechte für mehr als 50% der Aufsichtsrats- oder Geschäftsführer).

Auch eine Minderheitsbeteiligung kann beherrschenden Einfluss vermitteln und die Zugehörigkeit zu einem Unternehmensverbund begründen, wenn entsprechende vertragliche oder außervertragliche Vereinbarungen dazu führen, dass ein Minderheitsgesellschafter beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Ein beherrschender Einfluss kann auch durch das Vorliegen von Betriebsführungsverträgen (Vereinbarung, das Unternehmen (oder Teile davon) eines anderen auf eigene oder fremde Rechnung fortzuführen), wenn entsprechende Weisungsrechte bestehen, die einen beherrschenden Einfluss auf das betriebsführende Unternehmen darstellen.

Ein beherrschender Einfluss besteht schließlich, wenn keine Beteiligungsverhältnisse bestehen, die Unternehmen jedoch in einen Konzernabschluss gemäß § 244 UGB einbezogen sind (z.B. Zweckgesellschaften).

3.8. Finanzinvestoren

Die bloße Ausübung von Eigentumsrechten in Form des Erhalts von Dividenden führt nicht zu einer Verbundbetrachtung. Der bloße Besitz von Beteiligungen, auch von Kontrollbeteiligungen, stellt keinen beherrschenden Einfluss dar, wenn mit ihr keine Kontrolle ausgeübt wird und lediglich der Bezug von Dividenden einhergeht, die bloß die Früchte des Eigentums an einem Gut darstellen.²

Übt dagegen eine Holdinggesellschaft, die Kontrollbeteiligungen an einer Gesellschaft hält, diese Kontrolle tatsächlich durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung der Gesellschaft aus, ist sie als an der wirtschaftlichen Tätigkeit des kontrollierten Unternehmens beteiligt anzusehen. Grundsätzlich ist von einem Unternehmensverbund auszugehen, wenn eine Holdinggesellschaft Konzernfunktionen wahrnimmt, eine Steuergruppe vorliegt, Personalunion in den Organpositionen vorliegt oder Leistungs- oder Kontrolltätigkeiten ausgeübt werden, die über jene eines typischen Finanzinvestors hinausgehen.

3.9. Beurteilung bei Personengesellschaften

Ein Unternehmensverbund ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform. Es ist unerheblich, in welcher Form eine Verbindung besteht.

3.10. Kommanditgesellschaft: Kommanditist und Komplementär

Es gelten die allgemeinen Ausführungen zum funktionalen Unternehmensverbundbegriff gemäß Punkt 3. Ein Unternehmensverbund ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform. Es ist unerheblich, in welcher Form eine Verbindung besteht.

Für die Beurteilung, ob Unternehmen eines Kommanditisten und die Kommanditgesellschaft einen Unternehmensverbund darstellen, ist ausschlaggebend, ob (i) ein Kommanditist bloß Empfänger von Gewinnanteilen ist, vergleichbar einem Aktionär (dann bilden die KG und die Unternehmen des Kommanditisten keinen Unternehmensverbund), (ii) dem Kommanditisten im Gesellschaftsvertrag oder außerhalb eines solchen über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Rechte (z.B. Geschäftsführerbefugnisse) eingeräumt werden oder (iii) zwischen einem oder mehreren Kommanditisten und der KG eine Kontrollbeziehung besteht (etwa durch entsprechende vertragliche Regelungen oder eine Geschäftsführungsfunktion des Kommanditisten in der Komplementär-Gesellschaft im Rahmen einer GmbH & Co KG).

Dem Komplementär einer KG stehen von Gesetzes wegen die Geschäftsführungs- und somit die Kontrollrechte über die KG zu. Die weiteren Gesellschaften des Komplementärs und die die KG bilden somit einen Unternehmensverbund, soweit die sonstigen Voraussetzungen gemäß Punkt 3 erfüllt sind. Dies ist also nicht der Fall, wenn der einzelne Komplementär keine ausreichenden Beteiligungsverhältnisse hat (siehe Punkt 3.7) oder ihm keine beherrschende Stellung zukommt.

3.11. Offene Gesellschaft

Es gelten die allgemeinen Ausführungen zum funktionalen Unternehmensverbundbegriff gemäß Punkt 3. Ein Unternehmensverbund ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform. Es ist unerheblich, in welcher Form eine Verbindung besteht.

Ein Unternehmen in der Rechtsform der OG bildet dann eine wirtschaftliche Einheit mit einem Gesellschafter oder den weiteren Unternehmen des Gesellschafters, wenn zwischen diesem Gesellschafter und der OG eine Kontrollbeziehung und nicht lediglich eine Gewinnbeteiligung (vgl insbesondere Punkt 3.1, 3.4 und 3.7) besteht und die sonstigen Voraussetzungen gemäß Punkt 3 erfüllt sind.

² vgl EuGH, C-222/04, Slg. 2006, I-289, Rn. 111 - Cassa di Risparmio di Firenze u.a.

3.12. Privatstiftungen

Ein Unternehmensverbund kann auch durch die Beteiligung einer Privatstiftung entstehen oder diese kann Teil eines Unternehmensverbundes sein, wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1 erfüllt sind.

3.13. Eintritte und Austritte

Alle Veränderungen der Zusammensetzung des Unternehmensverbunds seit dem Stichtag 1. März 2020 bis dato sind in der Selbstauskunft bekanntzugeben. Solche Veränderung können sich etwa aufgrund von Spaltungen, Verschmelzungen, Fusionen, Unternehmensverkäufen, Unternehmensgründungen, Unternehmensstillegungen, Ein- oder Austritten von Gesellschaftern oder sonstigen Änderungen der Struktur des Unternehmensverbunds ergeben, sofern sich dadurch die Zugehörigkeit zum Unternehmensverbund im Sinne von Punkt 3.1ff verändert.

3.14. Franchise

Franchisenehmer im Rahmen von Franchiseverhältnissen mit den typischen Merkmalen (gleiche Lieferanten, festgesetzte einheitliche Preise, vorgegebener optischer Auftritt, etwa Logos, Einrichtung) führen nicht zu einem beherrschenden Einfluss des Franchisegebers auf den Franchisenehmer im Sinne des Art 3 Abs 3 UA 1 lit c des Anhangs I zur AGVO Franchisegeber und Franchisenehmer sind grundsätzlich keine verbundenen Unternehmen, außer die Ausgestaltung des Franchiseverhältnisses im Einzelfall indiziert einen Unternehmensverbund.

3.15. Konkurs/Liquidation

Alle seit dem Stichtag 1. März 2020 bis dato liquidierten Unternehmen, Unternehmen in Liquidation und Unternehmen im Konkursverfahren, die Teil des Unternehmensverbundes waren/sind, sind in der Selbstauskunft anzugeben.

3.16. Treuhandschaften

Werden Geschäftsanteile von einem Treuhänder gehalten, sind diese grundsätzlich dem Treugeber zuzurechnen. Es gelten die Ausführungen zu Punkt 3.7. Wird der beherrschende Einfluss im Ergebnis vom Treugeber ausgeübt, ob nun direkt oder über Anweisung des Treuhänders, die gehaltenen Anteile dem Treugeber zuzurechnen.

4. Drittbeihilfen

4.1. Relevante Drittbeihilfen

Unter "Drittbeihilfen" sind sämtliche öffentliche Zuwendungen und andere Formen der Unterstützungen nach Abschnitt 3.1 des befristeten Beihilferahmens der EU (wie Geldleistungen, Darlehen, Bürgschaften, Garantiezusagen etc.) zu verstehen, die Unternehmen des Unternehmensverbunds von anderen öffentlichen Stellen als der COFAG im Zusammenhang mit Covid-19 im Zeitraum von 1. März 2020 bis dato erhalten haben. Beihilfegeber können der Bund, ein Land, eine andere Gebietskörperschaft oder eine diesen Gebietskörperschaften nahestehende juristische Person sein.

Weitere Details kann der Antragsteller grundsätzlich dem jeweiligen Fördervertrag entnehmen bzw. beim Fördergeber konkret nachfragen. Dies ist grundsätzlich auch dann der Fall, wenn eine Drittbeihilfe den dieser zugrundeliegenden Richtlinien zufolge auf Basis verschiedener unionsrechtlicher Grundlagen gewährt werden kann.

4.2. Nicht relevante Drittbeihilfen

Haftungen der aws oder der ÖHT im Ausmaß von 90% oder 80% der Kreditsumme, Entschädigungszahlungen nach dem Epidemiegesetz 1950 sowie Zuschüsse im Zusammenhang mit Kurzarbeit sind nicht relevant und daher auch nicht anzugeben.

Drittbeihilfen, die ausländischen Mitgliedern des Unternehmensverbunds gewährt wurden, sind nicht relevant, sofern keine Verluste/Schäden für Betriebsstätten und Niederlassungen in Österreich mitkompensiert wurden (Doppelförderungsverbot).

Die von ausländischen Mitgliedern (zB Niederlassung, Betriebsstätte) eines österreichischen Unternehmensverbundes bezogenen ausländischen Drittbeihilfen sind nicht anzuführen.

4.3. Relevanter Zeitraum für Drittbeihilfen

Für die Beurteilung ist der Zeitraum ab 1. März 2020 bis dato relevant.

4.4. Auswirkungen von Eintritten und Austritten für Drittbeihilfen

Angaben zu den Drittbeihilfen sind auch für sämtliche Unternehmen zu machen, die seit dem Stichtag 1. März 2020 bis dato in den Unternehmensverbund eingetreten sind, oder in diesem Zeitraum aus dem Unternehmensverbund ausgetreten sind. Drittbeihilfen an mittlerweile aus dem Unternehmensverbund ausgeschiedene Unternehmen sind nur dann anzugeben, wenn die Drittbeihilfen zu einem Zeitpunkt gewährt wurden, zu dem das Unternehmen noch Teil des Unternehmensverbunds war.

4.5. Antragstellende & Nicht Antragstellende Unternehmen – Unternehmen in keinem Unternehmensverbund

Gewährte relevante Drittbeihilfen sind unabhängig davon anzugeben, ob das Unternehmen selbst eine finanzielle Maßnahme der COFAG beantragt hat (oder eine solche gewährt wurde) oder nicht. Drittbeihilfen haben eine Auswirkung auf der Ebene des Unternehmensverbundes, auch wenn das die Drittbeihilfe empfangende Unternehmen selbst keine Beihilfe der COFAG erhalten hat.

Relevante Drittbeihilfen sind auch von Unternehmen anzugeben, die keinem Unternehmensverbund angehören.

4.6. Anführung pro Mitarbeiter oder pro Unternehmen

Die Höhe der gewährten Drittbeihilfe ist grds pro Unternehmen und nicht pro Mitarbeiter anzugeben.

5. Wann erfolgt die weitere Bearbeitung

Erst nach vollständiger und korrekter Retournierung der Formulare kann die Bearbeitung erfolgen. Handelt es sich um einen Unternehmensverbund kann die Bearbeitung erst aufgenommen werden, wenn von allen Mitgliedern des Unternehmensverbunds die vollständigen und korrekten Formulare retourniert wurden.

6. Auszahlung offener Anträge

Erst nach vollständiger und korrekter Übermittlung der Formulare können noch offene Anträge weiterbearbeitet und bei positiver Beurteilung ausbezahlt werden. Die Auszahlung ist erst möglich, wenn auch alle anderen Überprüfungshandlungen (zB offene Ergänzungsgutachten) positiv abgeschlossen werden.

7. Telefonische Kontaktaufnahme

Eine telefonische Kontaktaufnahme ist nicht vorgesehen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unternehmensverbund@cofag.at.

Es wird in diesem Zusammenhang auf den eingangs angeführten Disclaimer verwiesen und festgehalten, dass die COFAG keine beihilfenrechtliche Hilfestellung/Beratung anbieten kann.

Sollte Ihre Anfrage im Zusammenhang mit einem konkreten Unternehmen stehen, führen Sie bitte die Steuernummer und den Firmenwortlaut der Gesellschaft im Betreff an oder antworten Sie direkt auf eine diesbezüglich an Sie versendete E-Mail.